

Satzung des Kreisverbands

§ 1 Name und Sitz

Der Kreisverband Duisburg der Partei DIE LINKE. trägt den Namen DIE LINKE. Duisburg.

Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes NRW der Partei DIE LINKE. Sein Sitz ist Duisburg. Der Kreisverband umfasst räumlich das Gebiet der kreisfreien Stadt Duisburg.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt in der Regel durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand. ~~Der Vorstand gibt der Mitgliederversammlung vorliegende Aufnahmeanträge unverzüglich bekannt. Der Kreismitgliederversammlung kann die Mitgliedschaft vor Ablauf der Sechs-Wochen-Frist durch Beschluss mit sofortiger Wirkung in Kraft setzen.~~ Der Kreisvorstand informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung. Danach haben Mitglieder das Recht:

an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken,

sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesem ungehindert Stellung zu nehmen,

an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,

an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Arbeitskreisen und sonstigen Gliederungen sowie an der Sitzung des Vorstands teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,

Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,

sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,

an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

Mitglieder haben die Pflicht,

die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten und die Satzung einzuhalten,

die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu respektieren,

regelmäßig ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,

33 bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter
34 nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

35 **§ 4 Gastmitglieder/ Sympathisantinnen und Sympathisanten**

36 1) Menschen, die sich für politische Ziele und Projekte der Partei engagieren, ohne selbst
37 Mitglied zu sein, können in Gliederungen und Zusammenschlüssen der Partei mitwirken und
38 ihnen übertragene Mitgliederrechte als Gastmitglieder wahrnehmen. Über die Übertragung
39 von Mitgliederrechten und deren Umfang entscheiden die zuständigen Gliederungen im
40 Rahmen der Bundes- bzw. Landessatzung.

41 2) Diese Regelung gilt insbesondere für die nicht organisierten Mitglieder, die in der
42 Gesamtfraktion und ihren Arbeitskreisen aktiv sind.

43 **§ 5 Organe**

44 (1) Organe des Kreisverbands im Sinne dieser Satzung sind die Kreisvollversammlung
45 (Kreismitgliederversammlung) und der Vorstand des Kreisverbandes.

46 (2) Alle Gremien tagen öffentlich.

47 **§ 6 Kreisvollversammlung (Kreismitgliederversammlung)**

48 (1) **Die Kreisvollversammlung** findet mindestens ~~6~~-x im Kalenderjahr statt. Aufgaben sind:

49 - Beschlüsse zur politischen Arbeit zu fassen,

50 - die Delegierten für die Landes- und Bundesebene zu wählen,

51 - politische Resolutionen und Wahlprogramme zu verabschieden,

52 - die KandidatInnen für die Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl zu wählen,

53 - über Anträge aus dem Solidaritätsfonds zu entscheiden

54 - Der Vorstand wird in der Regel alle zwei Jahre bzw. bis zur nächsten darauf folgenden
55 Kreismitgliederversammlung gewählt. Aufgabe dieser Versammlung ist insbesondere:

56 - die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin,

57 - die Wahl des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin,

58 - die Wahl der Finanzrevisionskommission, die aus mindestens drei Personen besteht,

59 - einen Haushaltsplan zu verabschieden.

60 (2) Eine außerordentliche Kreisvollversammlung/Kreismitgliederversammlung ist
61 einzuberufen

62 - auf Beschluss einer ordentlichen Kreisvollversammlung/Kreismitgliederversammlung,

- 63 - auf Beschluss einer Mehrheit des Vorstands des Kreisverbands
- 64 - auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder des Kreisverbands.
- 65 (3) Der Vorstand beruft die Kreisvollversammlung/Kreismitgliederversammlung schriftlich
66 unter Beifügung der bis dahin eingereichten Anträge und unter Angabe der vorläufigen
67 Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage (per Mail oder/und per Post).
- 68 (4) Bei Wahlen zu Organen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die
69 Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt schriftlich (per mail oder/und per Post).
70 In dringenden Fällen gilt eine Einladungsfrist von 3 Tagen.

71 (5) Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Vorstand zu protokollieren.

72 (6) Die Redeliste ist geschlechterquotiert zu führen.

73 **§ 7 Vorstand des Kreisverbands**

74 (1) Der Vorstand des Kreisverbands ist ausführendes Organ der Kreisvollversammlung und an
75 deren Beschlüsse gebunden. Der Vorstand wird in der Regel zwei Jahre bzw. bis zur nächsten
76 darauf folgenden Kreisvollversammlung/Kreismitgliederversammlung gewählt. Neben dem
77 fünfköpfigen geschäftsführenden Vorstand wird die Anzahl der BeisitzerInnen jeweils aktuell
78 beschlossen. Ihre Anzahl muss die der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder um
79 mindestens 2 übersteigen. Es ist quotiert zu wählen. Bei der Wahl wird die Mindestquote für
80 Frauen von 50 Prozent eingehalten. Solange die Mitgliederzahl der Frauen im Kreisverband
81 unter 25 Prozent beträgt, kann für den Fall, dass kein weiblicher Wahlvorschlag für das
82 Frauenmandat vorliegt, dieses Mandat durch einen Mann ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 der
83 Bundessatzung). Über diese Ausnahmeregelung muss in der Mitgliedervollversammlung
84 vorab abgestimmt werden.

85 (2) Die zwei KreissprecherInnen, deren Stellvertreter, der/die Schatzmeister/in bilden den
86 geschäftsführenden Vorstand. Sie sind gleichberechtigte Mitglieder des Kreisvorstands.

87 (3) Es werden weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Die Arbeitsverteilung im Vorstand legt
88 der Kreisvorstand nach eigenem Ermessen fest.

89 (4) Die zwei KreissprecherInnen, deren Stellvertreter und der/die SchatzmeisterIn vertreten
90 den Kreisverband nach außen und im Rechtsverkehr,

91 (5) Dem Kreisverbandsvorstand sollen nicht mehr als 20 Prozent der Ratsmitglieder
92 einschließlich abhängig BeschäftigteR der Partei sowie der Fraktionen angehören. Bei der
93 Berechnung wird das kaufmännische Rundungsverfahren angewendet.

94 (6) Ein Abwahantrag gegen Vorstandsmitglieder kann jederzeit gestellt werden. Er muss
95 schriftlich vorgelegt und von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unterstützt werden. Ein
96 Abwahantrag ist in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

97 (7) Der Kreisvorstand tagt in der Regel mindestens einmal im Monat mitgliederöffentlich. Es
98 sei denn, es handelt sich um eine angekündigte geschlossene Sitzung, deren
99 Nichtöffentlichkeit begründet werden muss.

100 (8) Die Sitzungstermine werden auf der Homepage veröffentlicht.

101 § 8 Öffentlichkeitsarbeit

102 (1) Der Kreisvorstand trägt für die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit und
103 in der Presse sowie für die Sicherung der innerparteilichen Kommunikation die
104 Verantwortung.

105 (2) Für die Pressearbeit beruft er eine/n Pressesprecher/in.

106 (3) Zur Information der Öffentlichkeit wird mindestens 4 mal im Jahr die Zeitung
107 „standpunkt“ herausgegeben. Die Redaktion der Zeitung wird auf einer
108 Mitgliederversammlung gewählt. Die Redaktion gibt sich ein Redaktionsstatut, das in der
109 Mitgliederversammlung verabschiedet wird.

110 ~~(4) Für Erwerbslose wird die Publikation „Sozialkurier“ herausgegeben. Die Redaktion des~~
111 ~~Sozialkuriers setzt sich aus engagierten Erwerbslosen, VertreterInnen der Duisburger~~
112 ~~Erwerbsloseninitiativen und Mitgliedern der Partei DIE LINKE zusammen. Die~~
113 ~~Redaktionsgruppe ist offen für alle Interessierten. Grundsätzlich kann jeder einen Beitrag~~
114 ~~schreiben, einzige Bedingung für das Erscheinen ist die thematische und inhaltliche~~
115 ~~Auseinandersetzung mit dem Thema Erwerbslosigkeit und der Information oder Hilfestellung~~
116 ~~für die Betroffenen.~~

117 § 9 Gliederung des Kreisverbandes:

118 (1) Der Kreisverband DIE LINKE.Duisburg ist ein untergliederter Kreisverband. Die
119 Organisation der Basis im Kreisverband Duisburg sind Ortsverbände und Basisgruppen. Der
120 Kreisvorstand legt in Abstimmung mit den Organisationen der Basis deren Wirkungsbereich
121 fest. Dessen Grenzen sollten die Stadtbezirksgrenzen sein.

122 (2) Ihre Aufgaben, Strukturen und Arbeitsweisen werden durch die Organisation der Basis
123 bestimmt. Sie können zum Zwecke der Wahrnehmung gemeinsamer politischer und
124 organisatorischer Aufgaben zusammenarbeiten.

125 § 10 Zusammenschlüsse im Kreisverband

126 (1) Zusammenschlüsse im Kreisverband – Arbeitsgemeinschaften (AG),
127 Interessensgemeinschaften (IG), Plattformen (PF) – zeigen ihr Wirken im Kreisvorstand an.
128 Sie erhalten im Rahmen des Finanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit.

129 (2) Arbeitsgemeinschaften sind vor grundsätzlichen Beschlüssen des Kreisvorstandes zu ihren
130 Tätigkeitsfeldern bzw. Sachgebieten anzuhören.

131 § 11 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

132 (1) Fraktion und Partei arbeiten vertrauensvoll zusammen.

133 (2) Es wird ein Solidaritätsfonds eingerichtet, der Initiativen und fortschrittliche Aktionen
134 fördern soll.

135 (3) Es werden Rücklagen für die Kosten von Wahlkämpfen gebildet.

136 (4) Mandatsträger haben das Recht und die Pflicht,
137 - aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
138 - von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
139 - die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates
140 zu berücksichtigen,

141 (5) Mandatsträger verpflichten sich,
142 - Mandatsträgerbeiträge entsprechend der geltenden Landesfinanzordnung abzuführen,
143 - gegenüber den Parteiorganen und den Wählerinnen und Wählern Rechenschaft
144 über die Ausübung des Mandats abzulegen.

145 § 12 Geschlechterdemokratie

146 (1) Die politische Willensbildung von Frauen wird aktiv gefördert.

147 (2) In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von mindestens einem
148 Viertel der stimmberechtigten Frauen ein die Versammlung unterbrechendes Frauenplenum
149 durchgeführt. Über einen in diesem Frauenplenum abgelehnten Beschluss oder
150 Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter Beratung der gesamten Versammlung bzw. des
151 gesamten Gremiums abschließend entschieden werden.

152 § 13 Wahlen und Abstimmungen

153 (1) Die Wahlen der Kreisvorstandsmitglieder, der WahlbewerberInnen, der Delegierten und
154 Ersatzdelegierten zu Landes- und Bundesparteitagen und zum Landesrat sowie der
155 Revisionskommission sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden,
156 wenn sich kein Widerspruch erhebt.

157 (2) In den Kreisverbandsvorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
158 gültigen Stimmen erhält. Dies gilt entsprechend für einen zweiten oder dritten Wahlgang.

159 (3) Wenn mehr WahlbewerberInnen kandidieren als Funktionen zu besetzen sind und niemand
160 im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, kann ein
161 zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Kandidieren wiederum mehr WahlbewerberInnen,
162 als Funktionen zu besetzen sind und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen
163 gültigen Stimmen, kann eine Stichwahl durchgeführt werden. Zugelassen werden nur die
164 beiden BewerberInnen, die die meisten Stimmen im letzten Wahlgang erhalten hatten.
165 Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

166 (4) Alle Funktionen und Gremien innerhalb des Kreisverbands werden mindestens zur Hälfte
167 von Frauen besetzt. Ist dies nicht möglich, entscheidet die Mitgliederversammlung über das
168 weitere Verfahren, solange der Frauenanteil im Kreisverband unter 25 Prozent liegt. Die
169 Repräsentanz von sozialer, ethnischer und kultureller Vielfalt in der Mitgliedschaft ist zu
170 stärken und bei Wahlfunktionen angemessen zu berücksichtigen.

171 **§ 14 Finanzen**

172 (1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die
173 Finanzen des Kreisverbands verantwortlich. Er/sie erstattet jährlich einen Bericht. Die
174 gewählten Mitglieder Finanzrevisionskommission überprüfen die Einnahmen und Ausgaben
175 des Kreisverbands aufgrund der vorliegenden Buchführung und Belege und erstatten einmal
176 im Jahr gegenüber der Kreismitgliederversammlung Bericht.

177 (2) Überweisungen bedürfen ausnahmslos einer weiteren Unterschrift eines
178 Vorstandsmitglieds.

179 **§ 15 Allgemeine Regeln**

180 (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

181 (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
182 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mit einer Frist von mindestens 3
183 Tagen eingeladen wurde und mehr als 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind.

184 (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen eines Verstoßes gegen
185 höherrangiges (Satzungs)recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen
186 Bestimmungen nicht berührt. Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung der Partei
187 gelten für Angelegenheiten des Kreisverbandes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine
188 Regelung getroffen worden ist. Für in dieser Satzung noch nicht geregelte Fragen gilt die
189 Landessatzung der Partei DIE LINKE.NRW und die Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

190 Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 06.09.08 in der Fassung vom 10.10.2009

191